

# Entschädigungssatzung der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 82 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142) in der jeweilig geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg am 17. November 2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1

### Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,00 Euro pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

## § 2

### Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Entschädigung nach den einkommensteuerrechtlich zulässigen Sätzen verlangen.

## § 3

### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigungen, dies gilt auch für Teilnahme von Stadtverordneten sowie Magistratsmitgliedern an Ausschuss- und Ortsbeiratssitzungen:
  - a) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 20,00 Euro

- |  |            |
|--|------------|
| b) Ehrenamtliche Stadträtinnen / Stadträte                                 | 20,00 Euro |
| c) Mitglieder der Ortsbeiräte  | 20,00 Euro |
| d) Sachkundige Einwohnerinnen /<br>Einwohner als Mitglied einer Kommission | 20,00 Euro |
| e) Mitglieder des Wahlausschusses bei Wahlen und Bürgerentscheiden         | 20,00 Euro |
| f) Mitglieder von Wahlvorständen bei Wahlen und Bürgerentscheiden je Tag:  |            |
| aa) Wahlvorsteher/in   | 50,00 Euro |
| bb) dessen / deren Stellvertreter/in                                       | 40,00 Euro |
| cc) Schriftführer/innen  | 40,00 Euro |
| dd) Beisitzer/in im Wahlvorstand   | 30,00 Euro |
| ee) Helfer/in im Wahlvorstand  | 15,00 Euro |
| g) Für die Teilnahme an Wahlvorbereitungsveranstaltungen                   | 15,00 Euro |
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- |   |             |
|---|-------------|
| a) das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung                           | 50,00 Euro  |
| b) stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung<br>im Vertretungsfall | 20,00 Euro  |
| c) Fraktionsvorsitzende   | 30,00 Euro  |
| d) die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher   | 35,00 Euro  |
| e) die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat                                      | 160,00 Euro |
| f) die weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträte                           | 50,00 Euro  |
- Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wird die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von einer / einem weiteren ehrenamtlichen Stadträtin / Stadtrat wahrgenommen, ist neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro je Kalendertag zu gewähren.

- (6) Im Falle einer Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind die §§ 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Der Nachweis der Teilnahme der Fraktionsmitglieder erfolgt durch vom Fraktionsvorsitzenden und allen Anwesenden handschriftlich unterzeichnete Anwesenheitslisten.  
Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die jeweilige Anzahl der Stadtverordnetenversammlungen pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Klausurtagungen der Fraktionen können gemeinschaftlich durch den Fraktionsvorsitzenden abgerechnet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, einer Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 zugestimmt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Münzenberg außer Kraft.

Münzenberg, den 29.11.2016

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Zeiß, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 01.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.